

Troisdorf, September 2018

§ 1 Name und Sitz

1. Als Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus- & Grundbesitzerverein in Troisdorf (im Folgenden: „Verein“ genannt) die Vertretung der Haus- & Grundbesitzer in dem Gebiet von Troisdorf und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein für Troisdorf und Umgebung e. V.“
2. Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus & Grund Rheinland e.V. in Düsseldorf angeschlossen.
3. Sitz des Vereins ist Troisdorf.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm, insbesondere den Zusammenschluss der Haus- und Grundbesitzer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist und diese Satzung anerkennt. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
 - b. durch Tod. Das Versterben eines Mitgliedes ist schriftlich anzuzeigen und löst keinen Erstattungsanspruch für den bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeitrag aus.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten, oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 12 dieser Satzung);
 - b. die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
 - c. das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachschrift der Organisation enthalten. Anlässlich des Vereinsbeitritts ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die jährliche Beitragspflicht entspricht dem Kalenderjahr. Die Beitragspflicht sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden fällig mit dem Monat, in dem der Eintritt erfolgt. Der Beitrag reduziert sich im Eintrittsjahr anteilig auf die Kalendermonate zwischen dem Beitrittsmonat bis zum Ende des Kalenderjahres.
3. Das Mitglied erteilt dem Verein hinsichtlich des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie der einmaligen Aufnahmegebühr eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren. Wird eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren widerrufen oder für den Fall, dass der Einzug des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Vereins liegen, scheitert, erhöht sich der jährliche Mitgliedsbeitrag um 5,00 €. Im Falle eines gescheiterten Einzugs des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren trägt das Mitglied zudem die dem Verein hieraus entstehenden Bankgebühren.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand, 2. Der Beirat, 3. Die Mitgliederversammlung,

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 4, mindestens 3 Mitgliedern, im Einzelnen dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand, sofern die Mindestanzahl von 3 Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
7. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte, die den unter § 2 dieser Satzung niedergelegten Aufgaben dienen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Der Vereinsvorsitzende

1. Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 5 bis 9 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im Übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen des Haus- und Grundbesitzes zur Geltung kommen.
4. Alljährlich scheidet ein Drittel der Beiratsmitglieder aus, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat entscheidet das Los.

§ 11 Fachausschüsse

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, der Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch Verwandte 1. Grades unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden oder bedarf eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung des Vereins bekannt gegeben ist.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung erneut nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine dritte Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes zu.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Siegburg.

§ 12 Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
 - (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
 - (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
 - (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.